



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 11 / 2018
Seite 921 – Seite 1066
Ausgabedatum: 17.09.2018

INHALT

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 925
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 929
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 943
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 961
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Chinesisch (Sinologie) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 967
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Chinesisch (Sinologie) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 973
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Spanisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 977
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Spanisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 1017

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 1021
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 1031
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S.1045
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 1055

924

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2018
17.09.2018

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –¹ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in der Anlage aufgeführt.

¹ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 4 Prüfungsausschuss

In Abweichung von § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht der Prüfungsausschuss des Teilstudiengangs Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen; er muss im Studiengang Master of Education Politikwissenschaft eingeschrieben sein.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des Teilstudiengangs Politikwissenschaft

Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des Teilstudiengangs Politikwissenschaft

Die Module und Lehrveranstaltungen im MEd-Teilstudiengang Politikwissenschaft gliedern sich in fachwissenschaftliche Pflicht und Wahlpflichtmodule sowie in fachdidaktische Pflichtmodule. Angaben zum Typ des Moduls, der Art der Lehrveranstaltung, den SWS, den Leistungspunkten und dem empfohlenen Semester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung absolviert werden soll, finden sich im Modulhandbuch.

Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- Fachdidaktische Vertiefung (5 LP)
- Fachdidaktisches SPS-Begleitseminar (4 LP)
- Verschränkungsmodul (8 LP + 4 LP)
- Fachwissenschaftliche Vertiefung (8 LP)
- Abschließende Studiengangsreflexion (2 LP)
- Masterarbeit (15 LP)

Die fachwissenschaftlichen Veranstaltungen des Moduls fachwissenschaftliche Vertiefung und des Verschränkungsmoduls sind aus dem Lehrangebot folgender Bereiche wählbar:

- Politische Theorie und Ideengeschichte
- Das politische System Deutschlands und der Europäischen Union
- Internationale Beziehungen und Außenpolitik
- Vergleichende Analyse politischer Systeme
- Policy-Forschung und Wirtschaftspolitik

Die fachwissenschaftlichen Veranstaltungen des Moduls fachwissenschaftliche Vertiefung und des Verschränkungsmoduls sind aus zwei unterschiedlichen der genannten Bereiche zu wählen. Falls noch nicht alle Bereiche durch Module im Bachelor im Umfang von mindestens 8 LP abgedeckt wurden, sind die beiden Seminare so zu wählen, dass die bislang noch nicht erbrachten Bereiche nach dem Masterstudium abgedeckt sind.

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen. Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Zulassungssatzung zum Studiengang Master of Education verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

(2) Sind für den universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung-ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 7 bis 9 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.

(3) Sind für den universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung in dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. November eines Jahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und – sofern vorhanden – Diploma Supplement.

2. Nachweise der in §§ 5 und 6 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen.
3. Nachweis über die Teilnahme am Self-Assessment der Heidelberg School of Education für den Master of Education.
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
5. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
6. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.
7. Nachweise über Lesekenntnisse in Englisch im Sinne des § 5.
8. Nachweise über wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen im Sinne des § 9.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Die Zulassung zu dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengangs Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, abschließt. In diesem Fall kann im

Rahmen der Zulassungsentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) sowie eine genaue Auflistung derjenigen Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zum Ende des Bachelorstudiums noch absolviert werden, beizulegen.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Zur Vorbereitung der jeweiligen Zulassungsentscheidung setzen die jeweiligen Fächer der universitären Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sowie die Bildungswissenschaften jeweils eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission für den zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, besteht aus zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einem Professor. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen; er muss im Studiengang Master of Education Politikwissenschaft eingeschrieben sein. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

(2) Die jeweilige Zulassungskommission berichtet dem jeweiligen Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zu dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind:

1. Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss in dem entsprechenden Teilstudiengang Politikwissenschaft in einem polyvalenten Bachelorstudiengang, einem Bachelor of Education („Lehramt Gymnasium“) oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik, mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft.
2. Politikwissenschaftliche Studienleistungen im Umfang von in der Regel jeweils mindestens 8 Leistungspunkten der folgenden Bereiche
 - a) Grundlagen, Teilgebiete und Arbeitstechniken der Politikwissenschaft,
 - b) Methoden empirischer Sozialforschung: Statistik,
sowie Studienleistungen im Umfang von in der Regel jeweils mindestens 8 Leistungspunkten aus drei der folgenden fünf Bereiche:
 - c) Politische Theorie und Ideengeschichte,
 - d) Das Politische System Deutschlands und der Europäischen Union,
 - e) Internationale Beziehungen und Außenpolitik,
 - f) Vergleichende Analyse politischer Systeme,
 - g) Policyforschung und Wirtschaftspolitik.

Anders benannte als die in Absatz 1 Nr. 2 genannten, aber inhaltlich gleichen Teilbereiche werden bei der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Teilbereiche entscheidet die Zulassungskommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Transcript of Records, Modulbeschreibungen) sind von den Bewerbern der Bewerbung beizulegen.

3. Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile beider im Rahmen des Master of Education angestrebten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein. In den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten vorliegen. Der Bachelorabschluss kann sich dabei auch auf ein anderes Lehramt beziehen, ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien sind nachzuholen.

In Ausnahmefällen kann ein fachbezogener Bachelorabschluss, sofern

- a) dieser lehramtsbezogene Elemente nach Absatz 1 Nr. 3 enthält und
- b) in diesem maximal Studienleistungen im Umfang von insgesamt höchstens 50 Leistungspunkten eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs fehlen und
- c) dieser in der Regel mindestens 8 Leistungspunkte in den Bildungswissenschaften umfasst,

als ausreichend anerkannt werden, und es kann unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Die nachzuholenden Leistungen (im Umfang von in der Regel maximal 8 Leistungspunkten) werden für die Bildungswissenschaften und die schulpraktischen Studien von dem entsprechenden Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

4. Lesekenntnisse in Englisch, die die Lektüre der studienrelevanten originalsprachlichen Texte ermöglichen und in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch eine entsprechende Bescheinigung des Leiters einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Sprachkenntnisse erworben wurden, nachgewiesen werden.
5. dass im angestrebten jeweiligen zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht und sich der Bewerber nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses sowie Auflagen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 5 entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengangs Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Nachzuholende Leistungen

- (1) In Ausnahmefällen kann unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 festgelegten Anforderungen noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 im Umfang von mindestens 57 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft, wobei mindestens vier der fünf der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten zu absolvierenden Module aus den Bereichen a) bis g) oder inhaltlich gleiche Veranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 8 LP absolviert sein müssen.
- (3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang von maximal 17 Leistungspunkten Fachwissenschaft und maximal 2 Leistungspunkten Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Sind für den universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die in §§ 5 und 6 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. die Zugangsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 erfüllt.

(3) Unter den Bewerbern, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zulassungskommission eine Rangliste aufgrund der Fachnote der akademischen Abschlussprüfung des Bachelorabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (max. 85 Punkte) beziehungsweise der bisher erbrachten Studienleistungen (max. 85 Punkte) (§ 8) sowie der sonstigen wissenschaftlichen und/oder beruflichen Leistungen (max. 15 Punkte) (§ 9).

Die durch die Zulassungskommission nach § 8 und § 9 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 100 Punkte) addiert. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und Studienleistungen

Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung oder der bisher erbrachten Studienleistungen werden jeweils maximal 85 Punkte vergeben. Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote erfolgt nach folgender Tabelle:

1,0-1,1	85	2,6-2,7	37
1,2-1,3	79	2,8-2,9	31
1,4-1,5	73	3,0-3,1	25
1,6-1,7	67	3,2-3,3	19
1,8-1,9	61	3,4-3,5	13
2,0-2,1	55	3,6-3,7	7
2,2-2,3	49	3,8-4,0	1
2,4-2,5	43		

§ 9 Wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen

(1) Die Mitglieder der Zulassungskommission bewerten die sonstigen wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
3. außercurriculare Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

(2) Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

§ 10 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen der beiden Teilstudiengänge. Übersteigt die Zahl der nach §§ 5 und 6 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 6 gebildeten Rangliste.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2 und 3 vorgelegt wurden,
2. die in §§ 5 und 6 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,
4. der Bewerber nicht gleichzeitig für zwei universitäre Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, zugelassen werden kann.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss bis zum Vorlesungsbeginn nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“.

(4) Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

942

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2018
17.09.2018

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“² – Besonderer Teil –

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

² Im Übrigen: Teilstudiengang Russisch.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –² ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Teilstudiengang Russisch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Russisch in Anlage 2 aufgeführt.

§ 4 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Teilstudiengangs Russisch wie folgt berechnet: gemäß § 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils werden alle Modulnoten für die Berechnung der Fachnote herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet. Die Note des Moduls „Mündliche Abschlussprüfung“ wird doppelt gewichtet.

§ 5 Mündliche Abschlussprüfung

(1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung im Teilstudiengang Russisch aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung muss nicht zwingend die letzte Prüfungsleistung im Teilstudiengang sein; sie kann jedoch erst abgelegt werden, wenn zumindest die beiden fachwissenschaftlichen Vertiefungsmodule erfolgreich absolviert worden sind.

(4) Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen den Forschungsfeldern der russischen Sprach- und Literaturwissenschaft; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.

- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird in russischer Sprache durchgeführt und dauert 30 Minuten.
- (6) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

947

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2018
17.09.2018

§ 6 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Anlage 2: Modularisierung und Modulbeschreibungen

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen.

Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder reaction papers. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Abkürzungen / Legende

Modulbezeichnungen

PM	Pflichtmodul
VM	Verschränkungsmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

Fachwissenschaften / Bereiche

BiWi	Bildungswissenschaft
FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaft
LW	Literaturwissenschaft
SW	Sprachwissenschaft

Kurstypen

HS	Hauptseminar
PA	Projektarbeit
S	Seminar
SPS	Schulpraxissemester (16 LP)
SÜ	Sprachübung
Ü	Übung
VS	Verschränkungsseminar
VSÜ	Verschränkte Sprachübung (SÜ im Verschränkungsmodul)
WÜ	Wissenschaftliche Übung

Sonstiges

LP	Leistungspunkte
SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester
SWS	Semesterwochenstunde(n)

Erläuterung zum Verschränkungsmodul:

Verschränkungsseminar: integrative Verschränkung von Fachwissenschaft (i.d.R. aus dem Bereich der Sprachpraxis) und Fachdidaktik in einer einzigen Lehrveranstaltung (i.d.R. team teaching o.ä. oder durch eine in beiden Fachbereichen kompetente Lehrperson)

Verschränkungsmodul: die Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik kann auf folgende Arten erfolgen:

- **Additives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die jeweils inhaltlich – und ggf. im Lehr-Lern-Format – signifikant auf Themen der Lehrerbildung ausgerichtet sind; optional stehen die Themen in Beziehung zueinander.
- **Konsekutives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die thematisch aufeinander bezogen sind und optional im Team vorbereitet und durchgeführt werden.
- **Integratives Modell:** Das Modul wird durch einen Baustein gestaltet, innerhalb dessen eine Thematik sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch aufgearbeitet und vermittelt wird. Die Lehrveranstaltung kann entweder im Team-Teaching oder von einer für beide Aspekte kompetenten Lehrperson ausgebracht werden.
- **Anwendungsorientiertes Modell:** Verbindung universitärer Lehre mit dem schulischen Anwendungsfeld durch Formate wie z. B. „Schülerlabor“, „Inquiry-Based Learning“, „Vignetten“ u.ä.

Das Verschränkungsmodul wird im Teilstudiengang Russisch auf folgende Arten realisiert:

- additiv: Sprachübung (SÜ) (2 LP) plus Fachdidaktik (4 LP), 4 SWS
- konsekutiv: Sprachübung (SÜ) (2 LP) plus Fachdidaktik (4 LP), 4 SWS
- integrativ: als team-teaching oder durch eine kompetente Lehrperson in Form eines Verschränkungsseminars mit fachwissenschaftlicher Komponente aus dem Bereich der Sprachpraxis (6 LP), 2 SWS
- anwendungsorientiert: Projektarbeit (6 LP), 1 SWS

Anlage 2: Modularisierung und Modulbeschreibungen

Modularisierung:

Modularisierung Master of Education im Fach <i>Russisch</i> (bei Studienbeginn im WiSe)								
Semester	Fachwissenschaft (18 LP)			Fachdidaktik (13 LP)		Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (SoSe)	Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung PM; 2 LP					15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SPS) (WiSe)				Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS PM; 1 SWS (Blockseminar); 4 LP			3-5 LP	6 LP
2 (SoSe)	Vertiefungs- modul Sprache Rus- sisch PM; 2 SWS; 3 LP; SÜ	Vertiefungsmodul Wissen- schaft WPM; 4 SWS; 11 LP; HS (8 LP) + WÜ (3 LP)		Verschränkungsmodul WPM; 1-4 SWS; 6 LP		Modul FD 1 Russisch PM; 2 SWS; 5 LP; S	8-14 LP	6 LP
1 (WiSe)		Variante A: HS SW + WÜ LW	ODER	Variante B: HS LW + WÜ SW	VSÜ FW (2 SWS, 2 LP) plus FD 2: (2 SWS, 4 LP) Summe: 4 SWS, 6 LP		ODER	VS (2 SWS) oder PA (1 SWS); 6 LP

- Das Vertiefungsmodul „Sprache Russisch“ und FD 1 können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden; das Vertiefungsmodul „Wissenschaft“ und das Verschränkungsmodul können entweder komplett im ersten Semester bzw. im zweiten Semester oder aufgeteilt im ersten und zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 3+8=11 LP und 3+6+5 =14 LP, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. FD 1, die beiden Vertiefungsmodule und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.
- Die Vor/Nachbereitung des Schulpraxissemesters (Modul FD 3) erfolgt in Form eines Blockseminars mit einem vorbereitenden Block zu Beginn des SPS und einem nachbereitenden Block im Anschluss an das SPS (Gesamtumfang 1 SWS).

Modularisierung Master of Education im Fach <i>Russisch</i> (bei Studienbeginn im SoSe)								
Semester	Fachwissenschaft (18 LP)		Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)		
4 (WiSe)	Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung PM; 2 LP			15 LP (Fach 1 oder 2 oder Bi- Wi)	0-4 LP	9 LP		
3 (SoSe)	Vertiefungsmodul Wissenschaft WPM; 4 SWS; 11 LP; HS (8 LP) + WÜ (3 LP)		Vertiefungsmodul Sprache Russisch PM; 2 SWS; 3 LP; SÜ		8-14 LP	6 LP		
	Variante A: HS SW + WÜ LW	ODER					Variante B: HS LW + WÜ SW	
2 (SPS) (WiSe)			Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS PM; 1 SWS (Blockseminar); 4 LP				3-5 LP	6 LP
1 (SoSe)	Verschränkungsmodul WPM; 1-4 SWS; 6 LP		Modul FD 1 Russisch PM; 2 SWS; 5 LP; S				8-14 LP	6 LP
VSÜ FW (2 SWS, 2 LP) plus FD 2: (2 SWS, 4 LP) Summe: 4 SWS, 6 LP	ODER	VS (2 SWS) oder PA (1 SWS); 6 LP						

- Die in der Modulübersicht dargestellten Module des ersten und dritten Semesters (oder ggf. Teile davon) können nach Wahl der Studierenden auch in anderer Reihenfolge belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Veranstaltung (FD 1 oder FD 2 bzw. VS) muss jedoch vor dem SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. $6+5=11$ LP und $11+3=14$ LP, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- Die Vor/Nachbereitung des Schulpraxissemesters (Modul FD 3) erfolgt in Form eines Blockseminars mit einem vorbereitenden Block zu Beginn des SPS und einem nachbereitenden Block im Anschluss an das SPS (Gesamtumfang 1 SWS).

Modulbeschreibungen

Vertiefungsmodul Sprache Russisch: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Sprachübung zum Russischen	SÜ	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	3
		2			3

Vertiefungsmodul Wissenschaft (Variante A): Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SW S	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar zur russischen Sprachwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis Hausarbeit	8
Wissenschaftliche Übung zur russischen Literaturwissenschaft	WÜ	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	3
		4			11

Vertiefungsmodul Wissenschaft (Variante B): Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar zur russischen Literaturwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis Hausarbeit	1 LP 3 LP 1 LP 3 LP
Wissenschaftliche Übung zur russischen Sprachwissenschaft	WÜ	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1 LP 1 LP
		4			11

Verschränkungsmodul: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Fremdsprachendidaktik (FD 2)	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 2 LP 1 LP
Verschränkte Sprachübung zum Russischen	VSÜ	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 0,5 LP 0,5 LP
		4			6

Verschränkungsmodul: Integratives Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Verschränkungsseminar	VS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit 1 LP Vor-/Nachbereitung 3 LP Leistungsnachweis 2 LP	6
		2			6

Verschränkungsmodul: Anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Projektarbeit	PA	1	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit 0,5 LP Vor-/Nachbereitung 4,5 LP Leistungsnachweis 1 LP	6
		1			6

Modul FD 1: Fachdidaktik Russisch: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Fachdidaktik Russisch für Masterstudierende	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	5
		2			5

Modul FD 3: Vor-/Nachbereitung des Schulpraxissemesters (SPS): Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Blockseminar zur Vor- und Nachbereitung des SPS (2 eintägige Blockveranstaltungen, eine zu Beginn und eine im Anschluss an das SPS)	S	1	Bei Studienbeginn im WiSe: 3 Bei Studienbeginn im SoSe: 2	Kontaktzeit Vorbereitung, Portfolio-erstellung und -präsentation	4
		1			4

Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul

Form	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Vorbereitung (Eigenstudium) 2 LP	2

Näheres regelt § 5 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

Modul: Masterarbeit: Wahlpflichtmodul (Anfertigung entweder in Fach 1 oder Fach 2 oder in den Bildungswissenschaften)

Form	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Masterarbeit	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Eigenstudium 15 LP	15

Näheres regeln § 15 und § 16 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

960

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2018
17.09.2018

Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

§ 2 Besondere Antragsunterlagen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung festgelegten Unterlagen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: Nachweise über die in § 3 Abs. 1 genannten Sprachkenntnisse, sofern diese nicht aus den Bachelorabschlussdokumenten hervorgehen.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Teilstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind die folgenden Sprachkenntnisse:

1. russische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, nachgewiesen durch:
 - a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in Russischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
 - b) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem russischsprachigen Land oder einen Schul- oder Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Russisch als Unterrichtssprache oder

- c) den Test für Russisch als Fremdsprache **TRKI** (Тесты по русскому языку как иностранному - Testy po russkomu jazyku kak inostrannomu) mindestens auf dem Niveau **TRKI-2 oder**
- d) die Teilnahme am Auswahlgespräch gemäß § 6.

und

- 2. englische Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, beispielsweise nachgewiesen durch:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
 - b) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in Englischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
 - c) einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land oder einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
 - d) ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2 oder
 - e) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 72 TOEFL-iBT Punkten oder
 - f) das International English Language Testing System (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 5,0 oder
 - g) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(2) Weitere besondere Zugangsvoraussetzung sind die folgenden fachlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:

Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Russisch – oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt – im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der russischen Fachwissenschaft, bestehend aus den 4 Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft sowie Sprachpraxis, wobei mindestens

1. 10 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Literaturwissenschaft,
2. 10 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachwissenschaft,
3. 10 Leistungspunkte aus den Teilgebieten der Literatur- oder Sprach- oder Kulturwissenschaft und
4. 20 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis

stammen müssen.

(3) Wenn aus den eingereichten Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig hervorgeht, ob die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Bewerber durch den Zulassungsausschuss zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.

§ 4 Nachzuholende Leistungen

(1) In Ausnahmefällen kann gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung abweichend von § 3 Abs. 2 dieser Satzung unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 3 Abs. 2 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Russisch oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten im Bereich der russischen Fachwissenschaft, wobei

1. Anteile aus den beiden fachwissenschaftlichen Teilgebieten Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft studiert worden sein müssen,
2. mindestens 15 Leistungspunkte aus den beiden genannten Teilgebieten und
3. mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis

stammen müssen.

(3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 39 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

§ 5 Auswahlgespräch

Das ca. 15-minütige Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Qualifikation nach § 3 noch Zweifel bestehen, findet in der Regel spätestens 4 Wochen nach Bewerbungsschluss bzw. in Absprache zwischen Bewerber und Zulassungsausschuss im Slavischen Institut statt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Auswahlgespräch auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs kann der Zulassungsausschuss die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Chinesisch (Sinologie) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –³ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Chinesisch (Sinologie) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module im Teilstudiengang Chinesisch (Sinologie) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in der Anlage aufgeführt.

³ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 4 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Chinesisch (Sinologie) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

§ 5 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Module des Teilstudiengangs Chinesisch (Sinologie) (31 LP)

971

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2018
17.09.2018

Anlage: Module des Teilstudiengangs Chinesisch (Sinologie) (31 LP)

Verschränkungsmodule

- | | |
|---------------------------------------------|-------------------|
| 1. Wissenschaft und Praxis | (3 FW +3 FD) 6 LP |
| 2. Oberseminar I: Analyse und Vermittlung | (3 FW +4 FD) 7 LP |
| 3. Didaktik von Textlektüre und Übersetzung | (4 FW +2 FD) 6 LP |

Fachmodule

- | | |
|----------------------------|------|
| 1. Oberseminar II: Analyse | 6 LP |
| 2. Kolloquium | 2 LP |

Praxismodule

- | | |
|--------------------------------|------|
| Didaktische Begleitung des SPS | 4 LP |
|--------------------------------|------|

Masterarbeit (Wahlpflichtmodul) 15 LP

Das Modul ist nur zu belegen, falls die Masterarbeit im Fach Chinesisch (Sinologie) geschrieben wird.

972

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2018
17.09.2018

Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Chinesisch (Sinologie) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in dem zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Chinesisch (Sinologie) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Besondere Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang „Ostasienswissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie“, „Sinologie“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Bei diesem muss für den Masterstudiengang der Anteil an fachwissenschaftlichen Leistungen im Fach mindestens 74 Leistungspunkte und der Anteil an fachdidaktischen Leistungen im Fach mindestens 2 Leistungspunkte betragen.
2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann in der Regel erfolgen durch:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
 - b) einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
 - c) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 72 TOEFL-iBT Punkten oder

- d) das International English Language Testing System (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 5,0 oder
- e) ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2.

3. der Nachweis chinesischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann beispielsweise erfolgen durch:

- a. einen Bachelorabschluss mit einem Anteil von fachlichen Leistungen zum Erwerb von Sprachkenntnissen in Chinesisch von mindestens 47 LP oder
- b. den Chinese-Proficiency-Test (HSK - Hanyu Shuiping Kaoshi) mindestens der Stufe 6 oder
- c. den Test of Chinese as a Foreign Language (TOCFL) mindestens der Stufe Band B Level 4.

§ 3 Nachzuholende Leistungen

Im Falle, dass die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile gem. § 2 Nr. 1 nicht im vollen Umfang nachgewiesen sind, legt der Zulassungsausschuss fest, welche Leistungen nachstudiert werden müssen. Die nachzustudierenden Leistungen werden mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

976

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2018
17.09.2018

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Spanisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“⁴ – Besonderer Teil –

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

⁴ Im Übrigen: Teilstudiengang Spanisch.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –⁵ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Teilstudiengang Spanisch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Spanisch in Anlage 2 aufgeführt.

⁵ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 4 Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für den Teilstudiengang Spanisch Voraussetzung:

1. Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) und
2. Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen).

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem Land mit der jeweiligen romanischen Sprache als Landessprache oder
3. einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in der jeweiligen Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
4. einen entsprechenden Nachweis über die entsprechend erworbenen Sprachkenntnisse in den Bachelorabschlusssdokumenten oder
5. ein Sprachzeugnis für die jeweilige romanische Sprache des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau A2 oder
6. erfolgreiches Absolvieren der Veranstaltungen „Latein für Romanisten 1 und 2“ des Romanischen Seminars oder

7. erfolgreiches Absolvieren der Veranstaltung „Integrierte Sprachpraxis 1“ für Galicisch oder Katalanisch oder Portugiesisch oder Rumänisch des Romanischen Seminars oder
8. einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende
Anlage 2: Modularisierung und Modulbeschreibungen

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen.

Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder reaction papers. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Abkürzungen / Legende:

Modulbezeichnungen

PM	Pflichtmodul
VM	Verschränkungsmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

Kurstypen

HS	Hauptseminar
PA	Projektarbeit
PS	Proseminar
PS+	PS mit erhöhten Leistungsanforderungen
S	Seminar
SPS	Schulpraxissemester (16 LP)
TS	Transversales Seminar (interdisziplinär)
Ü	Übung (Sprachpraxis)
VL	Vorlesung
VS	Verschränkungsseminar
WÜ	wissenschaftliche Übung (LW oder SW oder KW)

Fachwissenschaften / Bereiche

BiWi	Bildungswissenschaft
FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaft
KW	Kulturwissenschaft
LW	Literaturwissenschaft
SP	Sprachpraxis
SW	Sprachwissenschaft

Sonstiges

LP	Leistungspunkte
SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester
SWS	Semesterwochenstunde(n)

Erläuterung zu den Kurstypen und zum Verschränkungsmodul:

Proseminar: polyvalent genutztes Seminar mittleren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für fortgeschrittene Bachelor-Studierende und Master-Studierende als Einstiegsniveau, insbesondere zur Homogenisierung des heterogenen Studieneingangsniveaus im Master).

Proseminar+: Proseminar (siehe oben) mit zusätzlichen Leistungsanforderungen, daher 6 LP statt 4 LP.

Hauptseminar: polyvalent genutztes Seminar höheren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für Bachelor-Studierende in der Abschlussphase und Master-Studierende).

Transversales Seminar: Seminar, das im Sinne der Verflechtung literatur-, kultur-, sprachwissenschaftlicher, sprachpraktischer sowie ggf. fachdidaktischer Inhalte des Studiums eine fachwissenschaftliche Thematik aus mindestens zwei unterschiedlichen fachlichen Perspektiven untersucht und so die inhaltliche und methodische Sensibilisierung für eine innerromanische und ggf. fächerübergreifende, inter- sowie transkulturelle Sichtweise im Studium stärkt.

Verschränkungsseminar: integrative Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik in einer einzigen Lehrveranstaltung (i.d.R. *team teaching* o.ä. oder durch eine in beiden Fachbereichen kompetente Lehrperson).

Verschränkungsmodul: die Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik kann auf folgende Arten erfolgen:

- **Additives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die jeweils inhaltlich – und ggf. im Lehr-Lern-Format – signifikant auf Themen der Lehrerbildung ausgerichtet sind; optional stehen die Themen in Beziehung zueinander.
- **Konsekutives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die thematisch aufeinander bezogen sind und optional im Team vorbereitet und durchgeführt werden.
- **Integratives Modell:** Das Modul wird durch einen Baustein gestaltet, innerhalb dessen eine Thematik sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch aufgearbeitet und vermittelt wird. Die Lehrveranstaltung kann entweder im Team-Teaching oder von einer für beide Aspekte kompetenten Lehrperson ausgebracht werden.
- **Anwendungsorientiertes Modell:** Verbindung universitärer Lehre mit dem schulischen Anwendungsfeld durch Formate wie z. B. „Schülerlabor“, „Inquiry-Based Learning“, „Vignetten“ u.ä.

Das Verschränkungsmodul wird im Teilstudiengang *Spanisch* auf folgende Arten realisiert:

- **Variante A/A***: Verschränkungsmodul additiv oder konsekutiv mit PS+ oder HS LW oder SW (6 LP) plus FD 2 (4 LP) → 10 LP, 4 SWS
- **Variante B/B***: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS, jeweils LW oder SW oder KW (4 LP) plus FD 2 (4 LP) → 8 LP, 4 SWS
- **Variante C/C***: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit Sprachpraxis:
 - Ü (2 LP) plus FD 2 (4 LP) → 6 LP, 4 SWS (additiv, konsekutiv) oder
 - VS oder PA → 6 LP, 2 SWS (integrativ, anwendungsorientiert)
- **Variante D/D***: Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit VS oder PA LW oder SW oder KW → 6 LP, 2 SWS

„Lektürehilfe“ zu den tabellarischen Modularisierungsübersichten:

- Die folgenden Studiengangsvarianten ergeben sich aus den verschiedenen Varianten für das Verschränkungsmodul. Varianten A, B, C und D gelten für einen Studienstart im Wintersemester, die Varianten A*, B*, C* und D* für einen Studienstart im Sommersemester.
- FW 1, FW 2 und FW 3 bezeichnen immer die fachwissenschaftlichen Module bzw. die fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung im Verschränkungsmodul aus den Bereichen der Sprach- und/oder Literatur- und/oder Kulturwissenschaft.
- FW 4 bezeichnet immer das fachwissenschaftliche Modul aus dem Bereich der Sprachpraxis; FW 5 (nur in Variante C bzw. C*) bezeichnet die fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Sprachpraxis im Verschränkungsmodul.
- FD 1 bezeichnet ein fachdidaktisches Modul, das zu spezifischen Themen angeboten wird und Grundlagencharakter hat. Das Modul FD 1 sollte nach Möglichkeit vor dem Verschränkungsmodul belegt werden.
- FD 2 bezeichnet immer die fachdidaktische Lehrveranstaltung im Verschränkungsmodul.
- FD 3 bezeichnet das fachdidaktische Modul, das in Blockform auf das SPS vorbereitet und im Anschluss dieses reflektiert.

- Die Buchstaben A, B, C und D, die ggf. den Bezeichnungen der fachwissenschaftlichen Module nachgestellt sind, kennzeichnen die Variante bzw. Varianten, für die das Modul nutzbar ist. So kennzeichnet „FW 2 B“ beispielsweise die Nutzbarkeit des Moduls ausschließlich für die Variante B bzw. B*; „FW 3 A/C/D“ kennzeichnet die Nutzbarkeit des Moduls für die Varianten A bzw. A*, C bzw. C* und D bzw. D*. Erfolgt keine Ergänzung um (einen) Buchstaben, so ist das Modul in allen 4 Varianten nutzbar.
- Die im obigen Punkt genannten Ergänzungen A/B/C/D gelten in diesem Fall gleichermaßen für die Varianten A, B, C und D sowie die Varianten A*, B*, C* und D*.

Anlage 2: Modularisierung und Modulbeschreibungen

Modularisierung

Modularisierung Master of Education im Fach <i>Spanisch</i> (bei Studienbeginn im WiSe) Variante A: Verschränkungsmodul additiv oder konsekutiv mit PS+ oder HS (10 LP)							
Semester	Fachwissenschaft (18 LP)		Fachdidaktik (13 LP)		Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (SoSe)	Modul FW 3 A/C/D WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW				15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SPS) (WiSe)			Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP			3-5 LP	6 LP
2 (SoSe)	Modul FW 4: Sprachpraxis PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Modul FW 2 A WPM; 2 SWS; 6 LP PS+ oder HS LW oder SW	Verschränkungsmodul A WPM; 4 SWS; 10 LP FW 1 A: PS+ oder HS LW oder SW (2 SWS, 6 LP) plus FD 2: S (2 SWS, 4 LP)			8-14 LP	6 LP
1 (WiSe)						Modul FD 1 PM; 2 SWS; 4 LP	8-14 LP

- Die Module FD 1, FW 2 und FW 4 können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden; das Verschränkungsmodul kann entweder komplett im ersten Semester bzw. im zweiten Semester oder aufgeteilt im ersten und zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- FW 1 / FW 2: Wird in FW 1 Sprachwissenschaft gewählt, so muss in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare muss ein Hauptseminar sein.
- Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. Die Module FD 1, FW 2, FW 4 und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.

Modularisierung Master of Education im Fach Spanisch (bei Studienbeginn im WiSe)
Variante B: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS (8 LP)

Semester	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (SoSe)	Modul FW 3 B WPM; 2 SWS; 4 LP HS LW oder SW oder KW		15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SPS) (WiSe)		Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP		3-5 LP	6 LP
2 (SoSe)	Modul FW 2 B WPM; 4 SWS; 8 LP HS LW oder SW und WÜ LW oder SW oder KW	Verschränkungsmodul B WPM; 4 SWS; 8 LP FW 1 B: PS oder VL oder PA LW oder SW oder KW oder TS (2 SWS, 4 LP) plus FD 2: S (2 SWS, 4 LP)		8-14 LP	6 LP
1 (WiSe)	Modul FW 4: Sprachpraxis PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Modul FD 1 PM; 2 SWS; 4 LP		8-14 LP	6 LP

- Die Module FD 1 und FW 4 können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden; das Verschränkungsmodul und das Modul FW 2 kann jeweils entweder komplett im ersten bzw. im zweiten Semester oder aufgeteilt im ersten und zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- FW 1 / FW 2 / FW 3: mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar bzw. Vorlesung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.
- Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. Die Module FD 1, FW 2, FW 4 und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.

Modularisierung Master of Education im Fach Spanisch (bei Studienbeginn im WiSe)
Variante C: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit Sprachpraxis (6 LP)

Semester	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (SoSe)	<p style="text-align: center;">Modul FW 3 A/C/D WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW</p>		15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SPS) (WiSe)				3-5 LP	6 LP
2 (SoSe)	<p style="text-align: center;">Modul FW 1 C WPM; 2 SWS; 4 LP PS oder HS LW oder SW</p>	<p style="text-align: center;">Modul FW 2 C/D WPM; 2 SWS; 6 LP HS LW oder SW</p>			
1 (WiSe)	<p style="text-align: center;">Modul FW 4: Sprachpraxis PM; 2 SWS; 2 LP; Ü</p>	<p style="text-align: center;">Verschränkungsmodul C WPM; 2-4 SWS; 6 LP</p> <p style="text-align: center;">Modul FD 1 PM; 2 SWS; 4 LP</p> <p style="text-align: center;">FW 5: Ü SP (2 SWS, 2 LP) plus O VS oder PA D SP mit FD E (2 SWS, 6 LP) R FD 2: S (2 SWS, 4 LP)</p>		8-14 LP	6 LP

- Die Module FW 1, FW 2, FW 4 und FD 1 können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden; das Verschränkungsmodul kann entweder komplett im ersten Semester bzw. im zweiten Semester oder ggf. aufgeteilt im ersten und zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- FW 1 / FW 2: Wird in FW 1 Sprachwissenschaft gewählt, so muss in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.
- Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. Die Module FD 1, FW 1, FW 2, FW 4 und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.

Modularisierung Master of Education im Fach Spanisch (bei Studienbeginn im WiSe)
Variante D: Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit LW oder SW oder KW (6 LP)

Semester	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (SoSe)	Modul FW 3 A/C/D WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW		15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SPS) (WiSe)		Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP		3-5 LP	6 LP
2 (SoSe)	Modul FW 1 D WPM; 2 SWS; 4 LP PS oder HS LW oder SW oder KW	Verschränkungsmodul D WPM; 2 SWS; 6 LP VS oder PA LW oder SW oder KW mit FD		8-14 LP	6 LP
1 (WiSe)	Modul FW 2 C/D WPM; 2 SWS; 6 LP HS LW oder SW		Modul FD 1 PM; 2 SWS; 4 LP	8-14 LP	6 LP
	Modul FW 4: Sprachpraxis PM; 2 SWS; 2 LP; Ü				

Die Module FW1, FW 2, FW 4, FD 1 und das Verschränkungsmodul können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.

- FW 1 / FW 2 / FW 3: Mindestens eine Lehrveranstaltung muss jeweils aus dem Bereich der LW und der SW gewählt werden.
- Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. Die Module FD 1, FW 1, FW 2, FW 4 und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.

**Modularisierung Master of Education im Fach Spanisch (bei Studienbeginn im SoSe)
 Variante A*: Verschränkungsmodul additiv oder konsekutiv mit PS+ oder HS (10 LP)**

Semester	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Master- arbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (WiSe)	<p>Modul FW 3 A/C/D WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW</p>		15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SoSe)	<p>Modul FW 4: Sprachpraxis PM; 2 SWS; 2 LP; Ü</p>	<p>Verschränkungsmodul A WPM; 4 SWS; 10 LP FW 1 A: PS+ oder HS LW oder SW (2 SWS, 6 LP) plus FD 2: S (2 SWS, 4 LP)</p>		8-14 LP	6 LP
2 (SPS) (WiSe)		<p>Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP</p>		3-5 LP	6 LP
1 (SoSe)	<p>Modul FW 2 A WPM; 2 SWS; 6 LP PS+ oder HS LW oder SW</p>	<p>Modul FD 1 PM; 2 SWS; 4 LP</p>		8-14 LP	6 LP

- Die Module FD 1, FW 2, FW 4 und das VM können nach Wahl der Studierenden im ersten oder dritten Semester belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung (FD 1 oder VM) muss jedoch vor Beginn des SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- FW 1 / FW 2: Wird in FW 1 Sprachwissenschaft gewählt, so muss in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare muss ein Hauptseminar sein.

Modularisierung Master of Education im Fach Spanisch (bei Studienbeginn im SoSe)
Variante B*: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS (8 LP)

Semester	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (WiSe)	Modul FW 3 B WPM; 2 SWS; 4 LP HS LW oder SW oder KW		15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
Verschränkungsmodul B					
3 (SoSe)	Modul FW 4: Sprachpraxis PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	FW 1 B: PS oder VL oder PA LW oder SW oder KW oder TS (2 SWS, 4 LP) plus FD 2: S (2 SWS, 4 LP)		8-14 LP	6 LP
2 (SPS) (WiSe)		Modul FD 3: VorrNachbereitung des SPS PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP		3-5 LP	6 LP
1 (SoSe)	Modul FW 2 B WPM; 4 SWS; 8 LP HS LW oder SW und WÜ LW oder SW oder KW	Modul FD 1 PM; 2 SWS; 4 LP		8-14 LP	6 LP

Die Module FD 1, FW 2, FW 4, und das VM können nach Wahl der Studierenden im ersten oder dritten Semester belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung (FD 1 oder VM) muss jedoch vor Beginn des SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.

- FW 1 / FW 2 / FW 3: mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar bzw. Vorlesung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

**Modularisierung Master of Education im Fach Spanisch (bei Studienbeginn im SoSe)
 Variante C*: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit
 Sprachpraxis (6 LP)**

Semester	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (WiSe)	Modul FW 3 A/C/D WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW		15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SoSe)	Modul FW 2 C/D WPM; 2 SWS; 6 LP HS LW oder SW	Verschränkungsmodul C WPM; 2-4 SWS; 6 LP		8-14 LP	6 LP
2 (SPS) (WiSe)		FW 5: Ü SP (2 SWS, 2 LP) plus FD 2: S (2 SWS, 4 LP)	VS oder PA SP mit FD (2 SWS, 6 LP)		
1 (SoSe)	Modul FW 4: Sprachpraxis PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Modul FW 1 C WPM; 2 SWS; 4 LP PS oder HS LW oder SW	Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP	3-5 LP	6 LP
				8-14 LP	6 LP

Die Module FW 1, FW 2, FW 4, FD 1 und das VM können nach Wahl der Studierenden im ersten oder dritten Semester belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung (FD 1 oder VM) muss jedoch vor Beginn des SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.

- FW 1 / FW 2: Wird in FW 1 Sprachwissenschaft gewählt, so muss in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.

**Modularisierung Master of Education im Fach Spanisch (bei Studienbeginn im SoSe)
 Variante D*: Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit LW oder SW oder
 KW (6 LP)**

Semester	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Master- arbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (WiSe)	<p>Modul FW 3 A/C/D WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW</p>		15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SoSe)	<p>Modul FW 4: Sprachpraxis PM; 2 SWS; 2 LP; Ü</p> <p>Modul FW 1 D WPM; 2 SWS; 4 LP PS oder HS LW oder SW oder KW</p>	<p>Verschränkungsmodul D WPM; 2 SWS; 6 LP VS oder PA LW oder SW oder KW mit FD</p>		8-14 LP	6 LP
2 (SPS) (WiSe)				3-5 LP	6 LP
1 (SoSe)	<p>Modul FW 2 C/D WPM; 2 SWS; 6 LP HS LW oder SW</p>	<p>Modul FD 1 PM; 2 SWS; 4 LP</p>		8-14 LP	6 LP

1001

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2018

17.09.2018

Die Module FW1, FW 2, FW 4, FD 1 und das Verschränkungsmodul können nach Wahl der Studierenden im ersten oder dritten Semester belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung (FD 1 oder VM) muss jedoch vor Beginn des SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.

- FW 1 / FW 2 / FW 3: Mindestens eine Lehrveranstaltung muss jeweils aus dem Bereich der LW und der SW gewählt werden.

Modulbeschreibungen

Modul FW 1 C: Fachwissenschaft 1, Variante C: Wahlpflichtmodul*

VERANSTALTUNG	zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG	Proseminar	Literaturwissenschaft	PS	Bei Studienbeginn im Wi-Se: 1/2	Kontakt	1
					Vor/Nachbereitung	1
	Hauptseminar	Sprachwissenschaft	2	Bei Studienbeginn im So-Se: 1	Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2
					Kontakt	1
					Vor/Nachbereitung	2
					Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht)	1
			2		4	

* Die Wahl der Fachwissenschaft muss komplementär zur Wahl in FW 2 erfolgen: Wird in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt

Modul FW 1 D: Fachwissenschaft 1, Variante D: Wahlpflichtmodul*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
VERANSTALTUNG WAHLPFLICHT	Literaturwissenschaft			Kontakt	1
	Pro-seminar	PS	Bei Studienbeginn im Wi-Se: 1/2	Vor/Nachbereitung	1
	Sprachwissenschaft			Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2
	Kulturwissenschaft				
	Literaturwissenschaft		2	Kontakt	1
	Haupt-seminar	HS		Bei Studienbeginn im So-Se: 3	Vor/Nachbereitung
Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht)	1
		2			4

* Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1, FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

Modul FW 2 A: Fachwissenschaft 2, Variante A: Wahlpflichtmodul*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG	Literaturwissenschaft	PS+	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontakt	1
				Vor/Nachbereitung	2
				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	3
	Sprachwissenschaft	2		Kontakt	1
				Vor/Nachbereitung	2
				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	3
Pro-semi-nar+	Literaturwissenschaft	2	Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontakt	1
				Vor/Nachbereitung	2
Hauptseminar	Sprachwissenschaft	HS		Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	3
					2
					6

* Die Wahl der Fachwissenschaft muss komplementär zur Wahl in FW 1 (d.h. im Verschränkungsmodul) erfolgen. Wird im VM Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare aus den beiden Modulen muss ein Hauptseminar sein.

Modul FW 2 B: Fachwissenschaft 2, Variante B: Wahlpflichtmodul*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Literaturwissenschaft			Bei Studienbeginn im Wi-Se: 1/2	Kontakt	1
Hauptseminar		2	Bei Studienbeginn im So-Se: 1	Vor/Nachbereitung	2
Sprachwissenschaft	HS			Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	3
Literaturwissenschaft			Bei Studienbeginn im Wi-Se: 1/2	Kontakt	1
Wiss. Übung	WÜ	2	Bei Studienbeginn im So-Se: 1	Vor/Nachbereitung und studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Klausur)	1
Kulturwissenschaft					2
		4			8

2 WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNGEN

* Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1 (im Verschränkungsmodul), FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar (PS im VM bzw. HS in FW 2 und FW 3) bzw. Vorlesung (nur im VM) aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

Modul FW 2 C/D: Fachwissenschaft 2, Varianten C und D: Wahlpflichtmodul*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
WAHLPFLICHT- VERANSTAL- TUNG	Literaturwissenschaft	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontakt	1
	Hauptseminar	Bei Studienbeginn im SoSe: Variante C: 3; Variante D: 1	Vor/Nachbereitung	2
	Sprachwissenschaft	HS	Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	3
				6

* Variante C: Die Wahl der Fachwissenschaft muss komplementär zur Wahl in FW 1 erfolgen: Wird in FW 1 Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.

* Variante D: Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1, FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

Modul FW 3 A/C/D: Fachwissenschaft 3, Varianten A und C und D: Wahlpflichtmodul*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Wahlpflicht- Veranstaltung	Literaturwissenschaft			Kontakt	1
	Hauptseminar	HS	Bei Studienbeginn im Wi-Se: 4	Vor/Nachbereitung	2
	Kulturwissenschaft			Mündliche Prüfung	1
Vorlesung	Literaturwissenschaft	2		Kontakt	1
	Sprachwissenschaft		Bei Studienbeginn im So-Se: 4	Vor/Nachbereitung	1
	Kulturwissenschaft			Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Essay, Rezension, reaction papers) und mündliche Prüfung	2
					4

* Nur für Variante D: Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1, FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

Modul FW 3 B: Fachwissenschaft 3, Variante B: Wahlpflichtmodul*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG	Literaturwissenschaft		Bei Studienbeginn im WiSe: 4	Kontakt	1
	Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS		Vor/Nachbereitung	2
	Kulturwissenschaft		Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Mündliche Prüfung	1
		2			4

* Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1 (im Verschränkungsmodul), FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar (PS im VM bzw. HS in FW 2 und FW 3) bzw. Vorlesung (nur im VM) aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

Modul FW 4: Fachwissenschaft 4: Sprachpraxis, alle Varianten: Pflichtmodul

zugehörige Lehrver- anstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Übung Sprachpraxis für Lehramtsstudie- rende	Ü	2	Bei Studienbeginn im Wi- Se: 1/2 Bei Studienbeginn im So- Se: Varianten A, B und D: 3; Variante C: 1	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prü- fung(en)	1 0,5 0,5 2
		2			2

Verschränkungsmodul A (Variante A): Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SW S	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG FACHWISSENSCHAFT (FW 1)	Literaturwissenschaft			Kontakt	1
	Proseminar+	PS+	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Vor/Nachbereitung	2
	Sprachwissenschaft			Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	3
	Literaturwissenschaft		2	Kontakt	1
	Hauptseminar	HS	Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Vor/Nachbereitung	2
	Sprachwissenschaft			Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	3
Fachdidaktik 2: Fachdidaktik in der Verschränkung			Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontaktzeit	1
		S		Vor/Nachbereitung	1
		2	Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	2
					4
					10

* Die Wahl der Fachwissenschaft muss komplementär zur Wahl in FW 2 erfolgen: Wird in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare aus den beiden Modulen muss ein Hauptseminar sein.

Verschränkungsmodul C (Variante C): Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Übung Sprachpraxis*	Ü	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontakt	1
			Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	0,5 0,5
Fachdidaktik 2: Fachdidaktik in der Verschränkung	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontaktzeit	1
			Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 2
		4			6

* Kurse, die schon im Vertiefungsmodul des Bachelorstudiums oder im Modul FW 4 belegt wurden, können nicht gewählt werden.

Verschränkungsmodul C (Variante C): Integratives und anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
VERANSTALTUNG Verschränkungsseminar (Sprachpraxis mit Fachdidaktik)	VS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontakt	1
				Vor/Nachbereitung	2
				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Präsentation, Impulsreferat, Dossier, Poster, Essay, Klausur) und/oder Hausarbeit	3
Projektarbeit (Sprachpraxis mit Fachdidaktik)	PA	2	Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Projektarbeit	3
				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Präsentation, Poster, Essay, kurze Hausarbeit, Projektportfolio)	3
					6

**Verschränkungsmodul D (Variante D): Integratives und anwendungsorientiertes Modell:
 Wahlpflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
FD mit LW				Kontakt	1
Verschränkungs-seminar	VS		Bei Studienbeginn im Wi-Se: 1/2	Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Präsentati-on, <i>reaction papers</i> , Dossier, Poster, Essay) und/oder Hausar-beit	2 3
FD mit KW		2			6
FD mit LW			Bei Studienbeginn im So-Se: 3	Projektarbeit	3
Projektarbeit	PA			Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Poster, Präsentation, Es-say, Projektportfolio, Hausarbeit)	3
FD mit KW		2			6

WAHLPFLICHT-VERANSTALTUNG

Modul FD 1: Fachdidaktik 1: Grundlagen der Fachdidaktik: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Fachdidaktik 1: Grundlagen der Fachdidaktik	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit 1 Vor/Nachbereitung 1 Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en) 2	4
		2			4

Modul FD 3: Vor-/Nachbereitung des Schulpraxissemesters (SPS): Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Blockseminar zur Vor- und Nachbereitung des SPS	S	1-2*	Bei Studienbeginn im WiSe: 3 Bei Studienbeginn im SoSe: 2	Kontaktzeit 0,5-1 Vor/Nachbereitung 3-3,5 Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en) 1	5
		1-2			5

* Das Blockseminar kann mit 1 oder 2 SWS Kontaktzeit angeboten werden. Entsprechend entfällt mehr oder weniger Zeit auf die Vor- und Nachbereitung.

Modul: Masterarbeit: Wahlpflichtmodul (Anfertigung entweder in Fach 1 oder Fach 2 oder in den Bildungswissenschaften)

Form	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP- Vergabe	Summe LP
Masterarbeit	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Eigenstudium 15 LP	15

Näheres regeln § 15 und § 16 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

1017

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2018
17.09.2018

Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Spanisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Spanisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

§ 2 Besondere Antragsunterlagen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung festgelegten Unterlagen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: Nachweise über die in § 3 Nr. 1 genannten Sprachkenntnisse, sofern diese nicht aus den Bachelorabschlussdokumenten hervorgehen.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Teilstudiengang Spanisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind:

1. die folgenden Sprachkenntnisse:
spanische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, beispielsweise nachgewiesen durch:
 - a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 33% in Spanischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
 - b) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem spanischsprachigen Land oder einen Schul- oder Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Spanisch als Unterrichtssprache oder
 - c) DELE (Diploma de Español como Lengua Extranjera) vom Instituto Cervantes mit dem Abschluss “Nivel C1 (Dominio eficaz)” oder

- d) ein Sprachzeugnis für Spanisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau C1 oder
- e) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

2. die folgenden fachlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:
Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Spanisch – oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt – im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der spanischen Fachwissenschaft, bestehend aus den 4 Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft sowie Sprachpraxis, wobei mindestens

- a) 18 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Literaturwissenschaft,
- b) 18 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachwissenschaft,
- c) 8 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Kulturwissenschaft und
- d) 10 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis

stammen müssen.

§ 4 Nachzuholende Leistungen

(1) In Ausnahmefällen kann gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung abweichend von § 3 Nr. 2 dieser Satzung unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 3 Nr. 2 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Spanisch oder in einem Teilstudiengang mit

im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten im Bereich der spanischen Fachwissenschaft, wobei

1. Anteile aus den drei fachwissenschaftlichen Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft studiert worden sein müssen,
2. mindestens 20 Leistungspunkte aus den drei genannten Teilgebieten und
3. mindestens 8 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis

stammen müssen.

(3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 39 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerinnen- und Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventinnen- und Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen. Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –⁶ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

(1) In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in der Anlage aufgeführt.

(2) Die Teilnahme an der Veranstaltung „Angewandte Forschungsmethodik“ (Vorlesung/Übung) in Modul 1 setzt das erfolgreiche Absolvieren einer Veranstaltung „Empirische Arbeitsmethoden“ (oder vergleichbar) voraus.

(3) Die in Modul 2 gewählten Veranstaltungen müssen aus unterschiedlichen sportwissenschaftlichen Teilgebieten stammen; Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 3 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden in Form von sportpraktischen Prüfungen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

⁶ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 4 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In Ergänzung zu § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel).

Hat die Studierende bzw. der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

§ 5 Berechnung der Fachnoten

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird bei der Berechnung der Fachnote des Teilstudiengangs Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, das Modul 5 dreifach gewichtet.

§ 6 Mündliche Abschlussprüfung

(1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung in dem Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung als Bestandteil des Moduls 5.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht bei der Benennung der Prüfenden, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) In der mündlichen Abschlussprüfung werden ausgewählte Themen aus den Bereichen Fachwissenschaft, Forschungsmethodik und Fachdidaktik behandelt. Der Prüfling kann Themen vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.

(5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in englischer Sprache angefertigt werden.

1026

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2018
17.09.2018

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Module und Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Sport
im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

Anlage

**Module und Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Sport
 im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

Module	Lehrveranstaltungen	SW S	LP		LP Mo- dul
			F W	F D	
Modul 1 (Verschränkungsmodul) Sportunterricht erforschen	HS Unterrichtsforschung	2		4	8
	V + Ü Angewandte Forschungsmethodik	2	4		
Modul 2 Sportwissenschaftliche Profilbildung	HS Fachwissenschaft nach Wahl	2	4		8
	HS Fachwissenschaft nach Wahl	2	4		
Modul 3 (Verschränkungsmodul) Sportunterricht planen	V + Ü Didaktik des Schulsports	3		5	8
	PxS Schwerpunktfach nach Wahl	3	3		
Modul 4 Sportunterricht auswerten	HS Sportunterrichtliche Kasuistik	2		4	4
Modul 5 Abschlussmodul	K Sportwissenschaftliches Kolloquium	2	3		3
		18	18	13	31
Modul 6 (optional)	Masterarbeit				15

Empfohlener Studienverlauf bei Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	Module	Lehrveranstaltungen	SWS	LP	LP
1 (WS)	Modul 1	HS Unterrichtsforschung	2	4	12
		V + Ü Angewandte For- schungsmethodik	2	4	
	Modul 2	HS Fachwissenschaft nach Wahl	2	4	
2 (SS)	Modul 2	HS Fachwissenschaft nach Wahl	2	4	12
	Modul 3	V + Ü Didaktik des Schul- sports	3	5	
		PxS Schwerpunktfach nach Wahl	3	3	
3 (WS)	Modul 4	HS Sportunterrichtliche Kasu- istik	2	4	4
4 (SS)	Modul 5	K Sportwissenschaftliches Kolloquium	2	3	3
					31

Die Anfertigung einer Masterarbeit in Sportwissenschaft (15 LP) erfolgt im 4. Semester (SS).

Empfohlener Studienverlauf bei Studienbeginn im Sommersemester

Sem.	Module	Lehrveranstaltungen	SWS	LP	LP
1 (SS)	Modul 3	V + Ü Didaktik des Schulsports	3	5	12
		PxS Schwerpunktfach nach Wahl	3	3	
	Modul 2	HS Fachwissenschaft nach Wahl	2	4	
2 (WS)	Modul 4	HS Sportunterrichtliche Kasuistik	2	4	4
3 (SS)	Modul 2	HS Fachwissenschaft nach Wahl	2	4	12
	Modul 1	HS Unterrichtsforschung	2	4	
		V + Ü Angewandte Forschungsmethodik	2	4	
4 (WS)	Modul 5	K Sportwissenschaftliches Kolloquium	2	3	3
					31

Die Anfertigung einer Masterarbeit in Sportwissenschaft (15 LP) erfolgt im 4. Semester (WS).

1030

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2018

17.09.2018

**Zulassungssatzung der Universität Heidelberg
für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Sport
im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerinnen- und Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventinnen- und Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen. Die-

ser Zielsetzung ist auch die vorliegende Zulassungssatzung zum Studiengang Master of Education verpflichtet.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

(2) Sind für den universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung, ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der sich Bewerbenden, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 7 bis 9 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.

(3) Sind für den universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung in dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. November eines Jahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und – sofern vorhanden – Diploma Supplement.
2. Nachweise der in §§ 5 und 6 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen.
3. Nachweis über die Teilnahme am Self-Assessment der Heidelberg School of Education für den Master of Education.

4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers darüber, ob sie bzw. er in dem angestrebten zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
5. für ausländische und staatenlose sich Bewerbende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
6. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.
7. Nachweise über wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen für ein Auswahlgespräch (§ 9).

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Die Zulassung zu dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengangs Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, abschließt.

In diesem Fall kann im Rahmen der Zulassungsentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Es wird ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teilgenommen. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) sowie eine genaue Auflistung derjenigen Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zum Ende des Bachelorstudiums noch absolviert werden beizulegen.

§ 4 Zulassungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der jeweiligen Zulassungsentscheidung setzen die jeweiligen Fächer der universitären Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sowie die Bildungswissenschaften jeweils eine Zulassungskommission ein.

- (2) Die Zulassungskommission für den zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, wird von der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen aus dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Faches. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Die jeweilige Zulassungskommission berichtet dem jeweiligen Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zu dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind:

1. Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss in dem entsprechenden Teilstudiengang Sport in einem polyvalenten Bachelorstudiengang, einem Bachelor of Education („Lehramt Gymnasium“) oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder einem mindestens gleichwertiger Abschluss im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft. Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile beider im Rahmen des Master of Education angestrebten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein. In den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten vorliegen. Der Bachelorabschluss kann sich dabei auch auf ein anderes Lehramt beziehen, ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien sind nachzuholen.

In Ausnahmefällen kann ein fachbezogener Bachelorabschluss, sofern

- a) dieser lehramtsbezogene Elemente nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 enthält und
- b) in diesem maximal Studienleistungen im Umfang von insgesamt höchstens 50 Leistungspunkten eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs fehlen und
- c) dieser in der Regel mindestens 8 Leistungspunkte in den Bildungswissenschaften umfasst,

als ausreichend anerkannt werden, und es kann unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Die nachzuholenden

Leistungen (im Umfang von in der Regel maximal 8 Leistungspunkten) werden für die Bildungswissenschaften und die schulpraktischen Studien von dem entsprechenden Zulassungsausschuss festgelegt und den sich Bewerbenden mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

2. dass im angestrebten jeweiligen zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht und sich die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses sowie Auflagen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengangs Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Nachzuholende Leistungen

- (1) In Ausnahmefällen kann unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 (im Umfang von mindestens 54 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft), wobei

1. Anteile aus den fachwissenschaftlichen Teilgebieten „Bildung und Erziehung“, „Bewegung und Training“, „Individuum und Gesellschaft“, „Körper und Gesundheit“, „Arbeits- und Forschungsmethoden“ und „Theorie und Praxis des Sports“ studiert worden sein müssen, sowie
2. mindestens 2 Leistungspunkte aus dem Bereich „Arbeits- und Forschungsmethoden“ und
3. mindestens 24 Leistungspunkte aus dem Bereich „Theorie und Praxis des Sports“

stammen müssen.

(3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 20 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den sich Bewerbenden mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Sind für den universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der sich Bewerbenden, welche die in §§ 5 und 6 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 2. die Zugangsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 erfüllt.

(3) Unter den sich Bewerbenden, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zulassungskommission eine Rangliste R1 aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (max. 30 Punkte) oder der bisher erbrachten Studienleistungen (max. 30 Punkte) (§ 8). Bewerberinnen und Bewerber, die 24 Punkte oder mehr erzielen, werden von der Zulassungskommission zur Zulassung gemäß § 10 empfohlen.

(4) Überschreitet die Zahl der sich Bewerbenden, die gemäß § 7 Abs. 3 zur Zulassung empfohlen werden können, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so werden zunächst nur 60 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze nach der Rangliste R1 vergeben. Alle hierbei nicht berücksichtigten sich Bewerbenden, die auf der Rangliste R1 24 Punkte oder mehr erzielt haben, werden von der Zulassungskommission zu einem Auswahlgespräch (§ 9) eingeladen. Die durch die Zulassungskommission im Auswahlgespräch vergebenen Punkte (max. 15 Punkte) werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 45 Punkte) addiert und eine Rangliste R2 gebildet, die dann Grundlage einer weiteren Zulassungsempfehlung für die restlichen 40 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze ist.

(5) Unterschreitet die Zahl der sich Bewerbenden, welche von der Zulassungskommission i.S.d. § 7 Abs. 3 zur Zulassung gemäß § 10 empfohlen werden, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so wird für die sich Bewerbenden, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, aber auf der Rangliste R1 mit weniger als 24 Punkten gelistet werden, von der Zulassungskommission zu einem Auswahlgespräch (§ 9) eingeladen. Die durch die Zulassungskommission im Auswahlgespräch vergebenen Punkte (max. 15 Punkte) werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 38 Punkte) addiert und eine Rangliste R3 gebildet, die dann Grundlage einer weiteren Zulassungsempfehlung ist.

(6) Punktzahlen im Auswahlverfahren sind bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.

(7) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und Studienleistungen

(1) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung, die gem. § 3 Abs. 3 ermittelte vorläufige Durchschnittsnote oder für die bisher erbrachten Studienleistungen werden jeweils maximal 30 Punkte vergeben.

(2) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung oder die gem. § 3 Abs. 3 ermittelte vorläufige Durchschnittsnote werden maximal 30 Punkte vergeben. Die Umrechnung und Bewertung der Note erfolgt nach folgender Tabelle:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punkte	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21

Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punkte	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11

Note	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punkte	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

(3) Liegt keine Gesamtnote oder vorläufige Durchschnittsnote vor, so werden die bisher erbrachten Studienleistungen in Sportwissenschaft wie folgt bewertet (max. 30 Punkte):

1. für Studienleistungen in den Teilgebieten „Bildung und Erziehung“, „Bewegung und Training“, „Individuum und Gesellschaft“ und „Körper und Gesundheit“ im Umfang von bis zu 32 Leistungspunkten: 0,4 Punkt je Leistungspunkt,
2. für Studienleistungen im Teilgebiet „Arbeits- und Forschungsmethoden“ im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten: 0,6 Punkt je Leistungspunkt,
3. für Studienleistungen im Teilgebiet „Theorie und Praxis des Sports“ im Umfang von bis zu 34 Leistungspunkten: 0,4 Punkt je Leistungspunkt.

(4) Anders benannte als die in Absatz 3 genannten, aber inhaltlich gleichen Teilgebiete, werden im Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Teilgebiete entscheidet die Zulassungskommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Transcript of Records, Modulbeschreibungen) sind von den sich Bewerbenden der Bewerbung beizulegen.

§ 9 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über ausreichende Motivation und Eignung für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf verfügt, wie auch über ausreichende fachliche Grundlagenkenntnisse auf dem Gebiet der Sportwissenschaft, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen. Darüber hinaus kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Nachweise über besondere wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen vorlegen, die im Auswahlgespräch thematisiert werden können.

Zu diesen Leistungen zählen bspw.

1. Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder Tutorin bzw. Tutor an einer Hochschule,
2. Tätigkeiten in Sport- oder Bildungsorganisationen/-einrichtungen,
3. Begleitungen von Schulfahrten oder Schullandheimaufenthalten,
4. Qualifikationen, Zertifikate oder Lizenzen im Bildungs- oder Sportbereich.

Nachweise zu diesen Leistungen sind dem Antrag auf Zulassung (§ 3) beizufügen.

(2) Form und Inhalt des Auswahlgesprächs regelt die Zulassungskommission (§ 4) und gibt diese den sich Bewerbenden mit der Einladung in angemessener Frist bekannt. Die Termine der Auswahlgespräche werden zudem auf den Internetseiten des Instituts bekannt gegeben.

- (3) Die Universität Heidelberg übernimmt nicht die Reisekosten der sich Bewerbenden für die Teilnahme am Auswahlgespräch.
- (4) Das Auswahlgespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird durch zwei Personen des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals des Instituts geführt, wobei mindestens eine Person Mitglied der Zulassungskommission sein muss.
- (5) Das Auswahlgespräch wird von beiden Personen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet. Aus der Summe der von beiden Personen vergebenen Punktzahl wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet. Das Ergebnis wird der Zulassungskommission zur Erstellung der Rangliste R2 (§ 7 Abs. 4) bzw. Rangliste R3 (§ 7 Abs. 5) übermittelt.
- (6) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zum geladenen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlgespräch teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Termin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 10 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen der beiden Teilstudiengänge. Übersteigt die Zahl der nach §§ 5 und 6 qualifizierten sich Bewerbenden die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 7 gebildeten Ranglisten.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2 und 3 vorgelegt wurden,
2. die in §§ 5 und 6 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich die Bewerberin bzw. der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,
4. die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht gleichzeitig für zwei universitäre Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, zugelassen werden kann,

(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss bis zum Vorlesungsbeginn nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“.

(4) Erreicht die Bewerberin bzw. der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr bzw. ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

1044

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2018
17.09.2018

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft
im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“
– Besonderer Teil –**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –⁷ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in Anlage 1a für einen Studienbeginn zum Wintersemester und in Anlage 1b für einen Studienbeginn zum Sommersemester aufgeführt, wobei empfohlen wird, den Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, zum Wintersemester aufzunehmen.

§ 3 Prüfungsausschuss

In Abweichung von § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht der Prüfungsausschuss des Teilstudiengangs Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus drei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme.

⁷ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 4 Rücktritt

In Abweichung von § 8 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist ein Rücktritt von der Prüfung [nach erfolgter Anmeldung] ohne die Angabe von Gründen bei Pflichtmodulen zugeordneten Prüfungen bis zu 1 Woche vor der jeweiligen Prüfung möglich. Ein Rücktritt von der Prüfung (nach erfolgter Anmeldung) ohne die Angabe von Gründen bei Wahlmodulen zugeordneten Prüfungen ist bis zu 1 Woche vor dem vom Prüfungsausschuss festgelegten jeweiligen Prüfungszeitraum möglich.

§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits in dem für die Zulassung zu diesem Teilstudiengang relevanten Studiengang erbracht wurden, können im Rahmen der in Anlage 1a bzw. Anlage 1b aufgeführten Module grundsätzlich nicht erneut erbracht oder anerkannt werden. Soweit zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorgeschrieben ist, befindet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Berechnung der Fachnoten

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Teilstudiengangs Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, wie folgt berechnet: Die Modulnoten der Module MEdW1a, MEdW1b, MEdW2a und MEdW3a, werden mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 7 Masterarbeit

In Abweichung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) In Abweichung von § 20 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können Prüfungen im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, folgendermaßen wiederholt werden:

1. Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltungen bzw. Module, die im Rahmen einer Auflage des Zulassungsbescheides nachstudiert werden müssen, können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
2. Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistungen, die dem Modul MEdW1a zugeordnet sind, darf der Prüfling erneut Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen für das Modul MEdW1a unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Zahl 2 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen einer dritten Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls MEdW1a gilt Masterprüfung in diesem Teilstudiengang als nicht bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Studium dieses Teilstudiengangs.
3. Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistungen, die dem Modul MEdW2a zugeordnet sind, darf der Prüfling erneut Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen für das Modul MEdW2a unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Zahl 4 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen einer fünften Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls MEdW2a gilt die Masterprüfung in diesem Teilstudiengang als nicht bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Studium dieses Teilstudiengangs.

4. Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistungen, die den Modulen MEdW1b bzw. MEdW3a zugeordnet sind, darf der Prüfling in jedem dieser beiden Module jeweils 2 weitere Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen für die Module MEdW1b bzw. MEdW3a unternehmen. Mit dem Nichtbestehen einer dritten Prüfungsleistung im Rahmen eines der Module MEdW1b und MEdW3a gilt die Masterprüfung in diesem Teilstudiengang als nicht bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Studium dieses Teilstudiengangs.
5. Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistungen, die dem Modul MEdW1c zugeordnet sind, darf der Prüfling für dieses Modul weitere Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen für das Modul MEdW1c unternehmen.

- (2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Wiederholungsmöglichkeiten sind Fehlversuche an anderen Universitäten anzurechnen.
- (3) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Wiederholungsmöglichkeiten können nicht bestandene Prüfungsleistungen zu einem vom Prüfling selbst gewählten – vom Prüfungsausschuss festgelegten – späteren Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen der Wahlmodule MEdW1a und MEdW1c werden in chronologischer Reihenfolge der Erbringung gewertet.

1051

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2018
17.09.2018

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

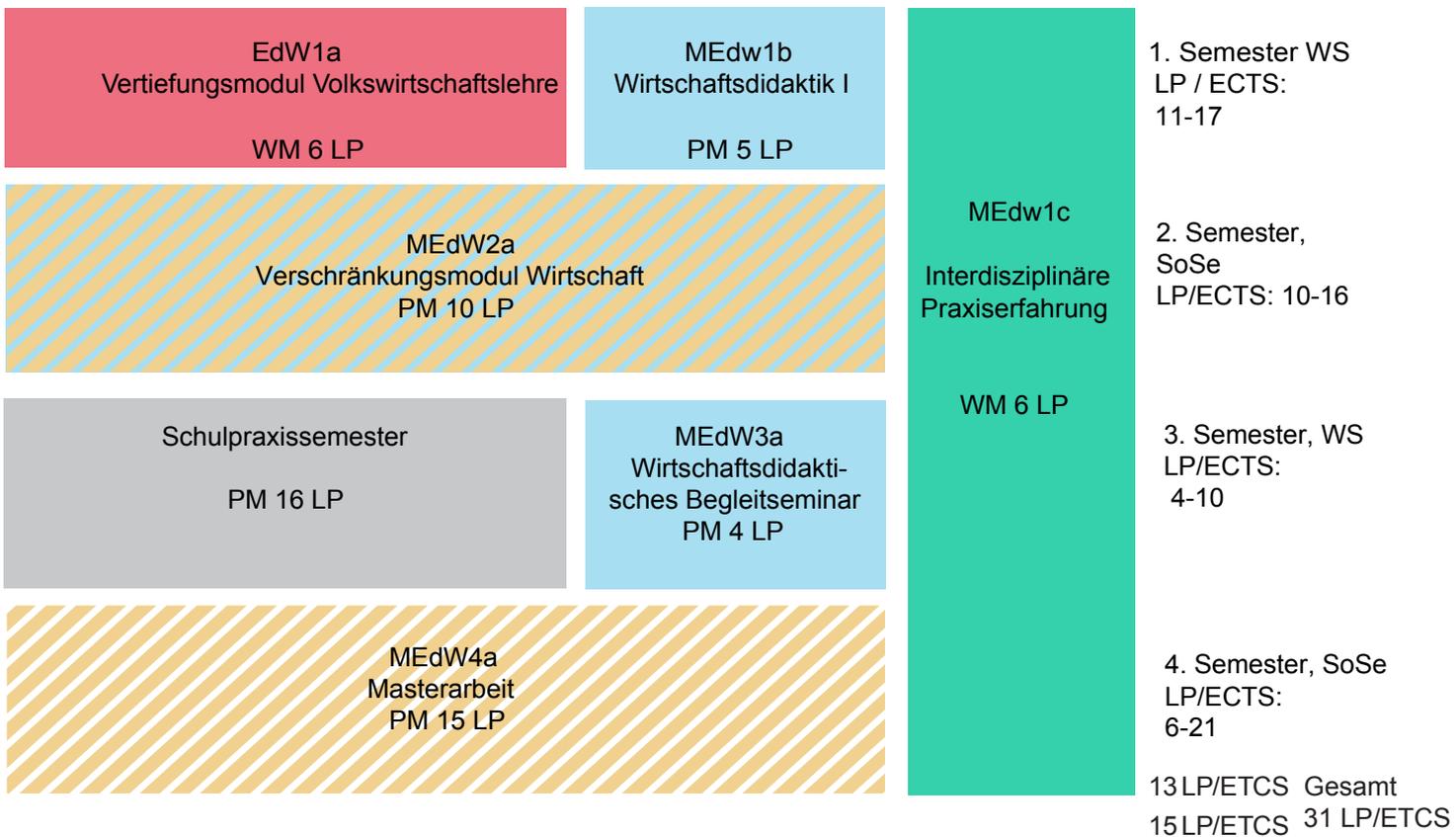
Anlage 1a: Module für den Studienbeginn zum Wintersemester

Anlage 1b: Module für den Studienbeginn zum Sommersemester

Anlage 1a Module für den Studienbeginn zum Wintersemester

Studienverlaufsplan M.Ed. Wirtschaft

Studienbeginn zum Wintersemester



PM = Pflichtmodul WM = Wahlmodul

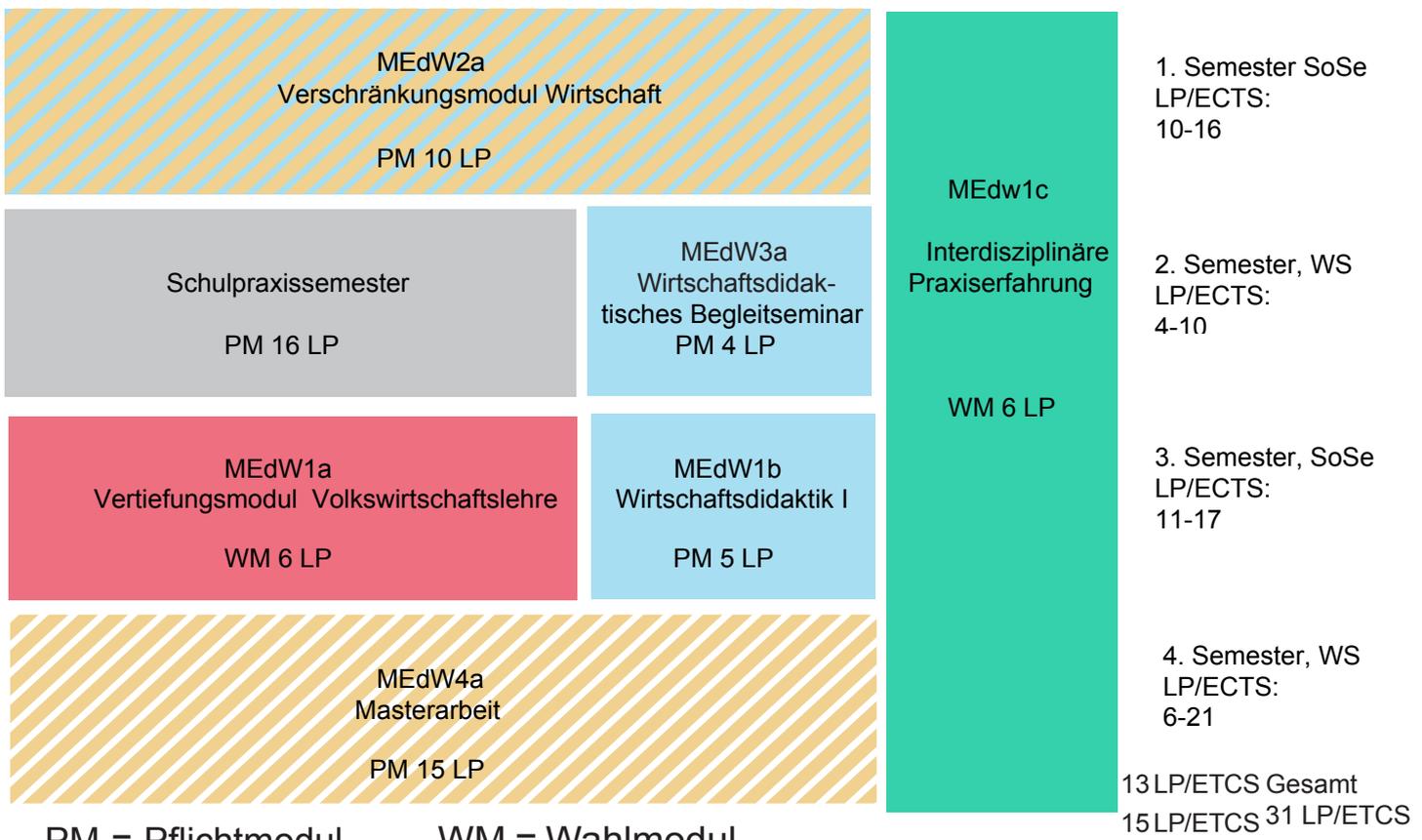
- Pflichtmodul Wirtschaft 6 LP/ETCS
- Wahlmodul Wirtschaft 6 LP/ETCS
- Interdisziplinäre Praxiserfahrung 6 LP/ETCS

- Fachdidaktik Wirtschaft
- Masterarbeit

Fachanteil Wirtschaftswissenschaften 18 LP/ETCS

Anlage 1b Module für den Studienbeginn zum Wintersemester

Studienverlaufsplan M.Ed. Wirtschaft
 Studienbeginn zum Sommersemester



PM = Pflichtmodul WM = Wahlmodul

	Pflichtmodul Wirtschaft	6 LP/ETCS
	Wahlmodul Wirtschaft	6 LP/ETCS
	Interdisziplinäre Praxiserfahrung	6 LP/ETCS

	Fachdidaktik Wirtschaft
	Masterarbeit

Fachanteil Wirtschaftswissenschaften 18 LP/ETCS

1054

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2018
17.09.2018

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das

gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen. Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Zulassungssatzung zum Studiengang Master of Education verpflichtet.

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

- (2) Sind für den universitären Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung-ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 7 bis 9 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.

- (3) Sind für den universitären Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung in dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. November eines Jahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und – sofern vorhanden – Diploma Supplement
2. Nachweise der in §§ 5 und 6 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen (z.B. neben dem Transcript of Records auch Modulbeschreibungen etc.)
3. Nachweis über die Teilnahme am Self-Assessment der Heidelberg School of Education für den Master of Education

4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet
5. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse
6. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen
7. Nachweise über Lesekenntnisse in Englisch im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4
8. Nachweise über wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen im Sinne des § 9

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Die Zulassung zu dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengangs Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, abschließt.

In diesem Fall kann im Rahmen der Zulassungsentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnitts-

note und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung beizulegen über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) sowie eine genaue Auflistung derjenigen Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zum Ende des Bachelorstudiums noch absolviert werden.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Zur Vorbereitung der jeweiligen Zulassungsentscheidung setzen die jeweiligen Fächer der universitären Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sowie die Bildungswissenschaften jeweils eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission für den zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, besteht aus zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einem Professor. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die jeweilige Zulassungskommission berichtet dem jeweiligen Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zu dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind:

1. Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss in einem entsprechenden wirtschaftswissenschaftlichen Teilstudiengang in einem polyvalenten Bachelorstudiengang, einem Bachelor of Education („Lehramt Gymnasium“) oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft.
2. Von den 74 Leistungspunkten der Fachwissenschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 müssen mindestens 40 Leistungspunkte der wirtschaftswissenschaftliche Studienleistungen folgenden Bereichen zugeordnet sein:
 - a) Mikroökonomik
 - b) Makroökonomik
 - c) Mathematik
 - d) Statistik und Empirische Wirtschaftsforschung,

wobei aus jedem dieser Bereiche mindestens 6 Leistungspunkte nachzuweisen sind.

Über die Zuordnung zu den einzelnen Bereichen entscheidet die Zulassungskommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (z.B. Transcript of Records, Modulbeschreibungen etc.) sind von den Bewerbern der Bewerbung beizufügen.

Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile beider im Rahmen des Master of Education angestrebten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein. In den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten vorliegen. Der Bachelorabschluss kann sich dabei auch auf ein anderes Lehramt beziehen, ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien sind nachzuholen.

In Ausnahmefällen kann ein fachbezogener Bachelorabschluss, sofern

- a) dieser lehramtsbezogene Elemente nach Absatz 1 Nr. 2 Satz 4 enthält und
- b) in diesem maximal Studienleistungen im Umfang von insgesamt höchstens 50 Leistungspunkten eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs fehlen und
- c) dieser in der Regel mindestens 8 Leistungspunkte in den Bildungswissenschaften umfasst,

als ausreichend anerkannt werden, und es kann unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Die nachzuholenden Leistungen (im Umfang von in der Regel maximal 8 Leistungspunkten) werden für die Bildungswissenschaften und die schulpraktischen Studien von dem entsprechenden Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

3. Lesekenntnisse in Englisch, die die Lektüre der studienrelevanten originalsprachlichen Texte ermöglichen und in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch eine entsprechende Bescheinigung des Leiters einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Sprachkenntnisse erworben wurden, nachgewiesen werden.
4. dass im angestrebten jeweiligen zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profil-

linie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht und sich der Bewerber nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses sowie Auflagen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 sowie die Festlegung der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge im Sinne von Absatz 1 Nr. 5 entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengangs Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Nachzuholende Leistungen

(1) In Ausnahmefällen kann unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 im Umfang von mindestens 57 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft, wobei mindestens 40 Leistungspunkte der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Bereiche absolviert sein müssen, darunter mindestens 6 Leistungspunkte aus jedem der in § 5 Abs. 1. Nr. 2 Bereiche

(3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 17 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Sind für den universitären Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die in §§ 5 und 6 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. die Zugangsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 erfüllt.

(3) Unter den Bewerbern, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zulassungskommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (max. 30 Punkte) oder der bisher erbrachten Studienleistungen (max. 30 Punkte) (§ 8) sowie der sonstigen wissenschaftlichen und/oder beruflichen Leistungen (max. 3 Punkte) (§ 9).

Die durch die Zulassungskommission nach § 8 und § 9 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 33 Punkte) addiert. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und Studienleistungen

Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung, die gem. § 3 Abs. 3 ermittelte vorläufige Durchschnittsnote oder für die bisher erbrachten Studienleistungen werden jeweils maximal 30 Punkte vergeben. Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote erfolgt nach folgender Tabelle:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punkte	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21

Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punkte	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11

Note	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punkte	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

§ 9 Wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen

Für eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung und für eine bisherige, für den Studiengang einschlägige mehrjährige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung werden 3 Punkte vergeben.

§ 10 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen der beiden Teilstudiengänge. Übersteigt die Zahl der nach §§ 5 und 6 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 6 gebildeten Rangliste.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2 und 3 vorgelegt wurden,
2. die in §§ 5 und 6 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,
4. der Bewerber nicht gleichzeitig für zwei universitäre Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, zugelassen werden kann,

(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss bis zum Vorlesungsbeginn nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“.

- (4) Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de